

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 11.08.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 20/049

Beschlussvorlage

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

 ja
 ja

nein

nein

noch nicht zu übersehen

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
Rat der Stadt Hilden

08.09.2021
15.09.2021

Vorberatung
Entscheidung

Prüfung Befreiung Gesamtabschluss 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung vom Gesamtabschluss 2020 gemäß § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Anspruch zu nehmen.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden muss wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufstellen, in den alle verselbstständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden. Die Stadt Hilden konnte dieser gesetzlichen Anforderung für den Zeitraum 2013 - 2018 bisher nicht nachkommen. Der letzte Gesamtabschluss wurde zum Stichtag 31.12.2012 aufgestellt.

Der Zeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 konnte nunmehr genutzt werden, um die Aufstellung der Gesamtabschlüsse für 2013-2018 nachzuholen. Die Arbeiten wurden über einen Dienstleistungsvertrag mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt, um größtmögliche Vereinfachungsmethoden anwenden zu können und so den Aufstellungsaufwand mit Blick auf die fehlende Aktualität der Daten für die Ableitung von Entscheidungen aus der Rechnungslegung so gering wie möglich zu halten. Der Entwurf des zusammengefassten Gesamtabschlusses für die Jahre 2013 bis 2018 liegt nunmehr vor und wird dem Rat der Stadt Hilden am 15.09.21 zur Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.

Mit dem 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) wurden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten eröffnet.

Gem. § 116a GO NRW wird eine Gemeinde demnach von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der nachfolgend drei genannten Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von € 1.500.000.000 nicht überschreiten.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen der relevanten verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Stadt Hilden erfüllt zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 alle drei Merkmale (siehe Anlage).

Wird die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabschlusses in Anspruch genommen, ist stattdessen ein dezidierter Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen. Hierzu steht seit April 2021 ein verbindliches umfangreiches Muster zur Erstellung des Beteiligungsberichtes zur Verfügung. Dieser Beteiligungsbericht ist ohne aufwändige Konsolidierung der Buchhaltungsvorgänge vorzulegen. Gegenüber dem Gesamtabschluss ist der Beteiligungsbericht für die Stadt Hilden als bessere und kurzfristiger verfügbare Steuerungs- und Informationsgrundlage anzusehen, welche zudem einen deutlich geringeren Erstellungsaufwand nach sich zieht.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Kommune. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die Abbildung der Daten der

einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Kommune durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Kommune insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Der Beteiligungsbericht wird dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2021 vorgelegt. Über den Beteiligungsbericht ist gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Name der Kommune
Stadt Hilden

Jahr der Befreiung
2020

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019
Bilanzsumme der Kommune	511.296.031,25 €	494.949.623,34 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	194.540.983,21 €	194.210.407,47 €
<u>= < 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 705.837.014,46 €</u>	<u>= 689.160.030,81 €</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	74.972.375,50 €	72.353.728,67 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	166.416.995,00 €	180.375.939,00 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 45,05 %</u>	<u>= 40,11 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	171.632.987,80 €	170.872.147,89 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	511.296.031,25 €	494.949.623,34 €
<u>= < 50,00 % ?</u>	<u>= 33,57 %</u>	<u>= 34,52 %</u>

Auswertung



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.